

Satzung

Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Dellhofen

§ 1

Name Sitz Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dellhofen
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- 3) Der Sitz des Vereins ist Oberwesel-Dellhofen
- 4) Der Verein ist unter Nr. VR 2747 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- 5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern sowie hilfsbedürftige Personen und Institutionen, auch überörtlich, zu unterstützen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht

- a) durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde
- b) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder
- c) durch die Betreuung der Jugend- und / oder Bambinifeuerwehr
- d) Förderung von Alters- und Ehrenabteilungen

- e) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
 - f) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes
 - g) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde
 - h) durch Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Der Verein ist politisch und religiös neutral
 - e) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EstG auch pauschalisieren.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

- (2) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben oder das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre dem Verein angehören. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- (1) Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- (2) Durch freiwillige Zuwendungen
- (3) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen, die Einberufung erfolgt schriftlich oder in der örtlichen Presse.

- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet werden

§ 9

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) Die Wahl der Kassenprüfer findet jedes Jahr statt - dabei ist einmal Wiederwahl möglich,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
- weiter können in den Vorstand gewählt werden:
- e) der Jugendfeuerwehrwart
 - f) 1 Beisitzer der Feuerwehrangehörigen
 - g) 1 Beisitzer der Altersabteilung
 - h) 1 Beisitzer der fördernden Mitglieder
- (2) Der Wehrführer ist, soweit er nicht durch Wahlen dem Vorstand angehört, kraft Amtes Vorstandsmitglied
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (4) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (6) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 13

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberwesel, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens im Stadtteil Dellhofen zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am XX.XXXXXXXXXX.XXXX in Kraft
(letzte Version M. Schenck, 05.10.2026)